



Merkblatt Annahme Doktorand*in, Gutachten und Mündliche Prüfung zum Promotionsverfahren Dr. med. und Dr. med. dent.

(Stand: Oktober 2018)

Vordrucke und Promotionsordnung unter medfak.uni-koeln.de

**Medizinische
Fakultät**

**Promotionsausschuss der
Medizinischen Fakultät der
Universität zu Köln**

1. Annahme Doktorand*in und formale Vergabe eines Promotionsthemas

Es gelten folgende Voraussetzungen für formale Vergabe eines Promotionsthemas und der damit verbundenen Annahme als Doktorand*in:

Die/der Kandidat*in muss

- den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (Physikum) bzw. die zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben
- das Modul I der Graduiertenschule Human- und Zahnmedizin (GSHZ) besucht haben

Wichtige Hinweise:

- innerhalb von drei Monaten nach der Vergabe des Promotionsthemas soll ein Exposé über das geplante Projekt verfasst werden
- bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen alle Module der GSHZ nachgewiesen werden (Stichtag 01.10.2019)
- bei Forschung am Menschen hat grundsätzlich eine Beratung durch die Ethikkommission zu erfolgen

Prof. Dr. Thomas Langmann
Vorsitzender des
Promotionsausschusses

Hausanschrift:
Joseph-Stelzmann-Straße 20
Gebäude 42, Forum
50931 Köln

Postanschrift: 50924 Köln

2. Ablauf des Begutachtungsverfahrens

- die/der Dekan*in bestimmt die/den 1. und 2. Gutachter*in der Arbeit
- in der Regel ist die/der formale Betreuer*in nach § 2 der Promotionsordnung (PO) der Arbeit 1. Gutachter*in
 - die/der Doktorand*in kann bestimmen, ob die/der formale Betreuer*in Gutachter*in sein soll
 - die/der formale Betreuer*in kann angeben, ob sie/er die Arbeit begutachten möchte
 - falls die/der formale Betreuer*in kein/-e Gutachter*in ist, kann von ihr/ihm ein *Votum Informativum* erstellt werden (Anhang 9 der PO)
- beide Gutachter*innen geben innerhalb von 6 Wochen formalisierte Gutachten ab (Anhang 10 der PO)
- bei der Benotung summa cum laude wird ein/-e externe/-r Gutachter*in bestimmt, die/der die Note bestätigt oder ablehnt

3. Ablauf der Mündlichen Prüfung

- Die Mündliche Prüfung wird vor einer Promotionskommission abgelegt, welche aus drei Mitgliedern besteht
 - in der Regel sind die beiden Gutachter*innen Prüfer*innen
 - eine/-r der beiden Prüfer*innen übernimmt den Vorsitz der Promotionskommission
 - aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wird ein/-e Beisitzer*in bestellt, welche/-r die Protokollführung übernimmt (die/der Beisitzer*in soll in der Regel promoviert sein)
 - in begründeten Ausnahmefällen, kann von einer/-em Gutachter*in ein/-e Vertreter*in aus dem eigenen Fachgebiet benannt werden, welche/-r die Prüfung übernimmt (die/der Vertreter*in muss die in § 4 Abs. 2 der PO genannten Anforderungen erfüllen)
 - die Gutachter*innen schlagen die Zusammensetzung der Promotionskommission vor

- nachdem die Auslegefrist abgelaufen ist (Mitteilung an die Doktoranden und Doktorandinnen erfolgt durch das Promotionsbüro), setzt sich der Doktorand/die Doktorandin mit den Gutachter*innen in Kontakt, um mit diesen einen Vorschlag für Datum, Uhrzeit und Ort der Mündlichen Prüfung abzustimmen
- der Vorschlag des Prüfungstermins und die Zusammensetzung der Promotionskommission wird dem Promotionsbüro von der/dem Doktorand*in mitgeteilt
- die/der Dekan*in setzt den Termin für die Mündliche Prüfung endgültig fest und lädt die Mitglieder der Promotionskommission und die/den Doktorand*in zur Prüfung ein
- die Mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt und besteht aus einem 15 – 20-minütigen Referat und einem anschließenden 15 – 20-minütigem Kolloquium

Köln, im Oktober 2018

Universitätsprofessor Dr. Thomas Langmann

Vorsitzender des Promotionsausschusses